



Stadtrat am 14.10.2004		öffentlich				
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/014/2004				
Dez. I	Fachbereich 1: Zentrale Dienste	Datum: 04.10.2004				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister

I. Beschlussvorschlag:

entfällt

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Abs. 3 GO

III. Sachverhalt:

Die Stadtverordneten werden vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Einführung und Verpflichtung haben keine konstitutive Bedeutung, d. h. die Mitgliedschaft im Stadtrat entsteht vielmehr durch die Annahme des Mandates nach § 36 Abs. 1 KWahlG.

Allgemein wird zur Verpflichtung folgenden Formel verwandt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtung wird üblicherweise dadurch vollzogen, dass die Stadtverordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der ihnen vom Bürgermeister vorgedachten Verpflichtungsformel bekunden.

Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 Gemeindeordnung.

IV. Finanzielle Auswirkungen: